

# Haushaltssatzung der Gemeinde Zirkow für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zirkow vom 02.02.2026 Beschluss Nr. 057-12/26 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1) im Ergebnishaushalt auf

|                                                       |               |
|-------------------------------------------------------|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                    | 1.900.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von               | 1.925.800 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -25.000 EUR   |

2) im Finanzhaushalt auf

|                                                                      |               |
|----------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                 | 1.733.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von       | 1.726.700 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen von   | 6.400 EUR     |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 243.000 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von    | 262.000 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit      | -19.000 EUR   |

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

173.300 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 215 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 270 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

390 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente.

<sup>1</sup>einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 7 Eigenkapital**

|                                                                                         |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug  | 4.336.170 EUR. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 4.063.470 EUR  |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres                                                      | 4.038.470 EUR. |

## **§ 8 Weitere Vorschriften**

### **8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung**

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

### **8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Aufwendungen**

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

### **8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit**

8.3.1. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.2. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

### **8.4. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung**

8.4.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Amtshaushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

### **8.5. Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit**

8.5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Aufwendungen und für laufenden Auszahlungen eines Teilhaushalts bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

8.5.2. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragbar sind, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

### **8.6. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben**

8.6.1. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Anzeigebestätigung wurde am 16. März 2026 erteilt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -78.606 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -324.327 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.038.470 EUR

Zirkow, den 18.03.2026

Ort, Datum



  
Hoyer  
Bürgermeister